

Jahrgang 32 Nr. 14 Bielefeld, 1. Juli 2003

Inhalt	Seite
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik (English and American Studies) vom 1. Juli 2003	148
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2003	154
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 1. Juli 2003	158
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Juli 2003	162
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Texttechnologie vom 1. Juli 2003	167
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik vom 1. Juli 2003	169

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik (English and American Studies) vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Anglistik (English and American Studies) als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
Voraussetzung für die Zulassung im Kernfach oder Nebenfach ist ab Wintersemester 2003/04 das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Eignungstests. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik (English and American Studies) der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. April 2003".
Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Latinum Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollten vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Anglistik (English and American Studies) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**
- 5.1. **Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
1	Language Practice I	9	6	1	3 ¹		
2	Essentials of English Linguistics	9	6	1 oder 2	3 ¹		
3	Introduction to Literatures in English	9	6	1 oder 2	3 ¹		
4	Culture, Information, Presentation	9	6	1 oder 2	3 ¹		
5	Language Practice II	9	6	3 oder 4	3 ¹		Language Practice I
	Orientierungspraktikum ²	2					
	Summe:	47	30		15		

¹ Jedem der fünf Basismodule sind drei Lehrveranstaltungen zugeordnet, in denen jeweils eine benotete Einzelleistung zu erbringen ist.

² Das Orientierungspraktikum wird in einem Basismodul zeitnah vor Beginn der Profilstudien absolviert. Die mit dem Orientierungspraktikum zu erwerbenden zwei LP werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Modulpool

Die Profilmodule P1 bis P7 bestehen jeweils aus drei Lehrveranstaltungen zu je zwei Semesterwochenstunden; das Profilmodul P8 besteht aus 5 Lehrveranstaltungen zu je zwei Semesterwochenstunden.

Bereich I: Linguistics and Language	Bereich II: Literature	Bereich III: Cultural Studies	Bereich IV: Vermittlung/Fachdidaktik
P 1: Linguistics and the English Language I (12 LP)	P 4: British Literature (12 LP)	P 3: Britain (12 LP)	P 7: Learning English as a Foreign Language (LEFL) (12 LP)
P 2: Linguistics and the English Language II (12 LP)	P 6: American Literature (12 LP)	P 5: North America (12 LP)	P 8: Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (12 LP)
P 9 Language Proficiency Test (3 LP) ¹			
PRAKTIKUM (4 LP) ¹			

¹ Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die Praktika werden einem der Profilmodule zugeordnet. Die mit dem Language Proficiency Test bzw. mit dem Praktikum nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in der zweiten Hälfte des Studiums (oder spätestens vor der Aufnahme eines Masterstudiums) einen Studien- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland einzuplanen. Nähere Informationen, insbesondere über die Anrechenbarkeit auf Modulleistungen, sollten bereits bei der Planung eines derartigen Aufenthaltes bei der Studienberatung der Fakultät eingeholt werden.

5.2.1 Profil "Language and Linguistics"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P1	Linguistics and the English Language	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P2	Linguistics and the English Language	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P3-7	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P3-8	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6-10	3-6	3/5 ¹		Basismodule 1-4
P 9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18 (-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

¹ In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

² Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

5.2.2 Profil "English Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P3	Britain ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P4	British Literature	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P1-2; P5-7	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P1-2; P5-8	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6-10	3-6	3/5 ¹		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18 (-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

¹ In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer

Sprache abzufassen.

- ² Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.
- ³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

5.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P5	North America ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P6	American Literature ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P1-4; P7	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P1-4; P7-8	Ergänzung aus dem Modulpool ²	12(+8)	6-10	3-6	3/5 ¹		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18(-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

¹ In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

² Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

5.2.4 Profil "English as a Foreign Language" (Berufsfeld Schule und Erwachsenenbildung)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P7	Learning English as a Foreign Language ^{2,4}	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1 und 5
P8	Teaching English as a Foreign Language ^{2,4}	12(+8)	10	3-6	5 ¹		Basismodule 1 und 5
P1-6	Ergänzung aus dem Modulpool ^{2,4}	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P1-6	Ergänzung (Modul nach Wahl) ^{2,4}	12(+8)	6	3-6	3 ¹		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18 (-8)					
	Summe:	73	28		15		

¹ In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

² Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen", die nicht Germanistik oder Mathematik als Nebenfach wählen, wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

⁴ Die Veranstaltungen in diesen Modulen bieten die Option, sich schulform- und schulstufenspezifisch für ein Lehramt zu qualifizieren. In den Modulen P 7 und P 8 sind schulform- und schulstufendifferenzierte fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 8 SWS enthalten.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 - 6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
1	Language Practice I	9	6	1	3 ¹		
2	Essentials of English Linguistics	9	6	1 - 3	3 ¹		
3	Introduction to Literatures in English	9	6	1 - 3	3 ¹		
4	Culture, Information, Presentation	9	6	1 - 3	3 ¹		
Summe:		36	24		12		

¹ Jedem Basismodul sind drei Lehrveranstaltungen zugeordnet, in denen jeweils eine benotete Einzelleistung zu erbringen ist.

6.2. Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Language and Linguistics"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P1 NF	Profilmodul gem. Ziff 5.2.1	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P2 NF	Profilmodul gem. Ziff 5.2.1	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P3-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool ¹	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test ²	3		6	1		2 Profilmodule
Summe:		24	16		8	1	

¹ Der Modulteil einer der Profilmodule P 3 - P8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

² Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

6.2.2 Profil "English Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P3 NF	Britain	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P4 NF	English Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P1-2; P5-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool ¹	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test ²	3		4-6	1		2 Profilmodule
Summe:		24	16		8	1	

¹ Der Modulteil einer der Profilmodule P1 - P2 bzw. P5 - P8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

² Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

6.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P5 NF	North America	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P6 NF	American Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P1-4; P7-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool ¹	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4

P1	Language Proficiency Test ²	3		6	1		2 Profilmodule
	Summe:	24	16		8	1	

¹ Der Modulteil einer der Profilmodule P1 - P4 bzw. P7 - P8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

² Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

6.2.4 Profil "English as a Foreign Language" (Berufsfeld Schule und Erwachsenenbildung)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P 7 NF	Learning English as a Foreign Language ¹	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P 8 NF	Teaching English as a Foreign Language ¹	12	10	3-6	5		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test ²	3		4-6	1		2 Profilmodule
	Summe:	24	16		9		

¹ Die Veranstaltungen in diesen Modulen bieten die Option, sich schulform- und schulstufenspezifisch für ein Lehramt zu qualifizieren. In den Modulen P 7 und P 8 sind schulform- und schulstufendifferenzierte fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 8 SWS enthalten.

² Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Anglistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/ oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von 5 bis 10 Seiten,
 - Referate mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 1 bis 3 Seiten,
 - kurze Präsentationen von 5-10 Minuten Dauer,
 - Klausuren von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer und
 - Tests von bis zu einer Stunde Dauer.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeits-

aufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Eine Bachelorarbeit ist nicht obligatorisch vorgesehen; im Kernfach kann jedoch jedem Profilmodul eine Bachelorarbeit zugeordnet werden. Die Arbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgeben und von

dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 35 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.

- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 19. Februar 2003

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prü-

fungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Deutsch als Fremdsprache als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache sind jedoch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll. Soweit Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nicht bereits durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen sind, sind diese vor Beginn des Profilstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Näheres ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt. Für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Deutsch als Fremdsprache muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Kernfach (§§ 6 -10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien	6	4	1 – 2		2	
2	Sprach- und Literaturwissenschaft	11	6	1 – 2	1	1	
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1	1	
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländer/Bildungsausländerinnen ²	13	6	2 – 3	1 ³	3	
4b	Sprachpraxis für Bildungsinländer/Bildungsinländerinnen ²						
5	F Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache	11 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹	2	Module 1 – 3
	Summe:	54 (+2) ¹	28		4 (+1) ¹	9	

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Die Module 4a und 4b sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren.

³ Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung zum Nachweis fortgeschrittener deutscher Sprachkenntnisse (NfDS) zu erbringen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im Modul 4b ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Lerntagebuchs mit Auswertung zu erbringen.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹	2	Module 1 – 3
7	Lehr- /Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³	2	Module 1 – 4

8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	8	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³	1	Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(20)		4 (+1)	5	

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen.

³ Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 8 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profilbereich des Faches zu besuchen.

5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
An 6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹	2	Module 1 – 3
Le 7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³	2	Module 1 – 4
La 9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	8	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³	2	Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(20)		4 (+1)	6	

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

³ Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 9 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profilbereich des Faches zu besuchen.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 - 6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach (§§ 6 -10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
½	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien und Sprachwissenschaft	9	7	1 – 2		2	
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1	1	
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländer/ Bildungsausländerinnen ¹				1 ²	3	
5	nur für Bildungsinländerinnen / Bildungsinländer: ¹ Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache ¹	13	6	3 – 4	2	1	Module 1 – 3
	Summe:	35	19		2 bzw. 3 ¹	4 bzw. 6 ¹	

- ¹ Die Module 4a und 5 sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren; dementsprechend ergibt sich eine unterschiedliche Anzahl von Einzelleistungen
- ² Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung zum Nachweis fortgeschrittener deutscher Sprachkenntnisse (NfdS) zu erbringen; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/An Is Le	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1	2	Module 1 – 3
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 ¹	1	Module 1 – 4
Summe:		25	14		2	3	

¹ Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen.

6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr	Profilmodule	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/An Is Le	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1	2	Module 1 – 3
9L	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 ¹	2	Module 1 – 4
Summe:		25	14		2	4	

¹ Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Deutsch als Fremdsprache werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben mit geringem Arbeitsaufwand einschließt, und/oder durch benotete und unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben von geringem Arbeitsaufwand können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, Kurzreferate etc. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in Form von
- Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
 - schriftlichen Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen und einem Umfang von 10-15 Seiten,
 - mündlichen Einzelleistungen von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten erbracht.

Weitere Formen sind möglich, sofern der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen vergleichbar sind.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines der Profilmodule 7 bis 9 anzufertigen ist. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der

beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

(6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Mathematik bietet das Fach Mathematik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B. Sc.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Mathematik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das

Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Mathematik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. An Stelle der Kombination mit einem anderen Nebenfach kann das Kernfach mit der Studienrichtung Mathematik auch mit Vertiefung (Ziffer 5.3) studiert werden (Ein-Fach-Bachelor).

5. Studium des Faches Mathematik als Kernfach (§§ 6 - 10)

5.1 Studium des Faches Mathematik als Kernfach mit der Studienrichtung Mathematik

5.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Analysis I	9	6	1		1	
2	Lineare Algebra I	9	6	1		1	
3	Analysis II	9	6	2	1		Modul 1
4	Lineare Algebra II ¹	11	7	2	1	1	Modul 2
Summe:		38	25		2	3	

¹ Das Modul 4 enthält ein Programmierpraktikum, das zwei der 11 Leistungspunkte umfasst.

5.1.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
5	Theoretische Mathematik I ^{1,3}	10	8	3 bis 4	1	1	Modul 1, 2
6	Angewandte Mathematik I ^{2,3}	10	7	3 bis 4	1	1	Modul 1, 2
7	Theoretische Mathematik II ³	7	6	4 bis 5	1		Module 1 - 4
8	Angewandte Mathematik II ³	7	6	4 bis 5	1		Module 1 - 4
9	Profilierung ⁴	12	6	4 bis 5	1	1	Module 1 - 6
10	Spezialisierung	7	6	4 bis 5	1		Module 1 - 6
11	Seminar/Bachelorarbeit ⁵	11	4	5 bis 6	2		Modul 10
12	Individueller Ergänzungsbereich ⁶	18		5 bis 6			
Summe:		82	(43)		8	3	

¹ Das Modul 5 muss ein Proseminar enthalten, das drei der 10 Leistungspunkte umfasst.

² Das Modul 6 enthält die orientierenden Praxisstudien, die drei der 10 Leistungspunkte umfassen.

³ In den Modulen 5 und 7 sowie 6 und 8 sind jeweils Vorlesungen, Übungen oder Proseminare aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten (z. B. Algebra und Topologie in 5 und 7 bzw. Numerik und Stochastik in 6 und 8) zu wählen.

⁴ Das Modul 9 enthält projektbezogene Praxisstudien, die fünf der 12 Leistungspunkte umfassen.

⁵ Das im Modul 11 enthaltene Seminar umfasst 3 Leistungspunkte.

⁶ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Mathematik einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Mathematik solche Veranstaltungen an.

5.2 Studium des Faches Mathematik als Kernfach mit der Studienrichtung Didaktik der Mathematik

5.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Zählen und Zahlbereiche	8	6	1		1	
2	Einführung in die Mathematikdidaktik und orientierende Praxisstudien	12	7	1		2	
3	Elementare Geometrie	6	4	2		1	
4	Funktionen	8	6	2		1	
5	Methoden der Angewandten Mathematik + Computereinsatz in Mathematik und Schule	9	6	3 oder 4	2		Modul 4
Summe:		43	29		2	5	

5.2.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Vertiefung Mathematikdidaktik	11	8	2 oder 3	1		
7	Vertiefung Mathematik	12	8	3 oder 4	1		
8	Berufsfeldschwerpunkt u. projektbezogene Praxisstudien	10	6	4 oder 5	1 ¹	1	Modul 2
9	Spezielle Aspekte der Mathematik	8	6	5 oder 6	1 ¹		
10	Spezielle Aspekte der Mathematikdidaktik	8	6	5 oder 6	1 ¹		Modul 2
11	Seminar/Bachelorarbeit	10	4	6	1		
12	Individueller Ergänzungsbereich ²	18		3 bis 6			
Summe:		77	38		6	1	

¹ In zwei der drei Module 8, 9 und 10 sind Einzelleistungen in Form einer mündlichen Prüfung gemäß Ziff. 7 Abs. 3 S. 1 zu erbringen.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grundschulen (Studienschwerpunkt im Lehramt GHR)" wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Germanistik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfaches Mathematik, Studienrichtung Mathematik (Ein-Fach-Bachelor, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Anwendung I	10	6	1		1	
2	Anwendung II	10	6	2	1		
3	Anwendung III	10	6	3 bis 4	1		
4	Anwendung IV	10	6	4 bis 5	1		
5	Anwendung V	10	8	5 oder 6	1		
6	Anwendung VI	10	8	5 oder 6	1		
Summe:		60	40		5	1	

Das vertiefte Studium des Kernfaches Mathematik gemäß Ziff. 5.3 kann nur mit dem Kernfach Mathematik gemäß Ziff. 5.1 studiert werden.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind vier Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Mathematik als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Studienrichtung Mathematik

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Analysis I	10	6	1 bis 3		1	
2	Lineare Algebra I	10	6	1 bis 3		1	
3	Analysis II	10	6	2 bis 4	1		Modul 1
4	Lineare Algebra II	10	6	2 bis 4	1		Modul 2
5	Theoretische Mathematik ¹	10	8	5 oder 6	1	1	Module 1 - 2

6	Angewandte Mathematik ²	10	8	5 oder 6	1	1	Module 1 - 2
	Summe:	60	40		4	4	

¹ Das Modul 5 muss ein Proseminar enthalten, das drei der 10 Leistungspunkte umfasst.

² Das Modul 6 muss ein Programmierpraktikum enthalten, das drei der 10 Leistungspunkte umfasst.

6.2 Studienrichtung Didaktik der Mathematik

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Zählen und Zahlbereiche	8	6	1		1	
2	Einführung in die Mathematikdidaktik	8	6	1		1	
3	Elementare Geometrie	6	4	2		1	
4	Methoden der Angewandten Mathematik	9	6	2 u 3	1		
5	Vertiefung Mathematik	8	6	3 u 4	1 ¹		
6	Berufsfeldschwerpunkt u. projektbezogene Praxisstudien	10	6	4 u 5	1 ¹	1	
7	Vertiefung Mathematikdidaktik	11	8	5 u 6	1 ¹		
	Summe:	60	42		4	4	

¹ In zwei der drei Module 5, 6 und 7 sind Einzelleistungen im Form einer mündlichen Prüfung gemäß Ziff. 7 Abs. 3 Satz 1 zu erbringen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Mathematik durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Übungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten,
 - mündliche Einzelleistungen von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Abweichend von Satz 1 dauern mündliche Prüfungen in den Modulen 8, 9 und 10 im Kernfach und 5, 6 und 7 im Nebenfach Mathematik Schwerpunkt Didaktik der Mathematik 40 bis 50 Minuten,
 - Hausarbeiten im Umfang von mindestens 8 und höchstens 16 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich.

Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfungsberechtigten erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines Seminars erstellt wird, in dem die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Seminars in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Umfang soll in der Studienrichtung Mathematik in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten, in der Studienrichtung Didaktik der Mathematik zwischen 30 und 50 Seiten betragen. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Dekan bzw. der Dekanin eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestimmt. In diesem Falle wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.
- (6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der
Fakultätskonferenz der Fakultät für
Mathematik der Universität Bielefeld vom
30. Januar 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Bei der Einschreibung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von allen Studierenden ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Sportwissenschaft mit den Profilen "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" (Ziff. 5.2.1) und "Jugend- Bildung - Unterricht" (Ziff. 5.2.2) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Sportwissenschaft mit dem Profil "Gesundheit und Management" (Ziff. 5.3.1) kann nur mit der Vertiefung "Gesundheit und Management" (Ziff. 5.3.2) studiert werden (Ein-Fach-Bachelor). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Sportwissenschaft als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
TdS-1	Sportpädagogik 1 / Sportsoziologie 1	12	8	1 + 2	2	1	
TdS-2	Sportmedizin 1	8	6	1 + 2	1 ¹	2	
TdS-3	Bewegungswissenschaft 1	8	6	3 + 4	1	2	
TPS-1	Sportpraxis 1	8	6	1	1	2	
TPS-2	Sportpraxis 2	6	4	2	1	1	
BbS-1	Berufsbezogene Studien 1	4	4	1		1	
BbS-2 ²	Berufsbezogene Studien 2	4		2 + 3			
Summe:		50	34		6	9	

Orientierende Praxisstudien werden vor allem im Modul BbS-1 und in geringem Umfang im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-2 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. Hinweise dazu finden sich in der Studiengangsbeschreibung. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-2 vier Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen).

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	Unbenotet	

TdS-10	Sportwissenschaftliche Vertiefung	14	8	5 + 6	2	1	TdS-1, TdS-3
TdS-7	Bachelorarbeit	6	6		1		
TPS-8	Sportpraxis 3	8 (+ 4)	6	3 + 4	1	2 ¹	
TPS-9	Sportpraxis 4	8 (+ 4)	6	5 + 6	1		
BbS-7	Berufsbezogene Studien 3 ³	4		3 + 4			
BbS-8	Berufsbezogene Studien 4	8	6	5 + 6	1 ²	1	BbS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
Summe:		70	32		8	4	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-8 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangbeschreibung enthalten.

¹ In TPS-8 und TPS-9 sind jeweils drei Einzelleistungen zu erbringen. Von den insgesamt 6 Einzelleistungen sind vier benotet. Dabei müssen in TPS-8 und TPS-9 mindestens je eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden im Rahmen dieser Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangbeschreibung verteilt.

² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-7 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. Hinweise dazu finden sich in der Studiengangbeschreibung. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-7 vier Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen).

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen", die nicht Germanistik oder Mathematik als Nebenfach wählen, wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamen in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
TdS-9	Sportwissenschaftliche Vertiefung	12	6	5 + 6	2	1	TdS-1, TdS-3
TdS-7	Bachelorarbeit	6	6	6	1		
TPS-6	Sportpraxis 3	6 (+ 2)	4	3	1	5 ¹	
TPS-4	Sportpraxis 4	10 (+ 2)	8	4	1		
TPS-7	Sportpraxis 5	8 (+ 2)	6	5 + 6	1		
BbS-6	Berufsbezogene Studien 3	8	6	5 + 6	1 ²	1	BbS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18		3 – 6			
Summe:		70	36		8	7	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangbeschreibung enthalten.

¹ Im Modul TPS-6 sind zwei, im Modul TPS-4 sind vier und im Modul TPS-7 sind drei Einzelleistungen zu erbringen. von den insgesamt 9 Einzelleistungen sind vier benotet, davon mindestens eine benotete Einzelleistung pro Modul. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden auf die drei Module in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangbeschreibung verteilt.

² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird empfohlen, in Theorie und Praxis der Sportarten (TPS) weitere vier und in der Theorie des Sports (TdS) weitere zwei Leistungspunkte zu erwerben.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfaches Sportwissenschaft (Ein-Fach-Bachelor, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Profil "Gesundheit und Management"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Sportpädagogik 2, Sportsoziologie 2	TdS-4	12	6	4 + 5	2	1	TdS-1
Sportmedizin 2	TdS-5	7	4	3	1	1	TdS-2
Bewegungswissenschaft 2	TdS-6	7	4	5 + 6	1	1	TdS-3
Bachelorarbeit	TdS-7	6	6	6	1		
Sportpraxis 3	TPS-3	10 (+ 2)	8	3	1	1 ¹	8 ¹
Sportpraxis 4	TPS-4	10 (+ 2)	8	4	1		
Sportpraxis 5	TPS-5	10 (+ 2)	8	5 + 6	1		
Individueller Ergänzungsbereich ²		6		3 – 6			
Summe:		70	44		9	11	

Das Profil "Gesundheit und Management " kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit der Vertiefung des Profils "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.2) studiert werden.

¹ In den Modulen TPS 3, TPS 4 und TPS 5 sind jeweils vier Einzelleistungen zu erbringen. Von den insgesamt zwölf Einzelleistungen sind vier benotet, davon mindestens eine in jedem Modul. Die verbleibenden Einzelleistungen werden nach Wahl der Studierenden im Rahmen dieser Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen in der Studiengangsbeschreibung verteilt.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3.2 Vertiefungsstudium des Profils "Gesundheit und Management"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung	
				benotet	Unbenotet		
Public Health, übergreifende Veranstaltungen	TdS-8	10	8	5 + 6	1	3	
Berufsbezogene Studien 3	BbS-3	6	4	3 + 4	1	1	
Berufsbezogene Studien 4 (Praktikum II)	BbS-4	6	6	5		1	BbS-1
Berufsbezogene Studien 5 ¹	BbS-5	6		4 + 5			
BWL I	BWL-1	10	6	1	2		
BWL II	BWL-2	10	6	3 + 4	2		
Individueller Ergänzungsbereich ²		12		3 – 6			
Summe:		60	30		6	4	

Dieses Vertiefungsstudium kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit dem Profil "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.1) studiert werden.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-4 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modulbeschreibungen der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-5 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. In jedem Fall sind für den erfolgreichen Abschluss des Moduls BbS-5 sechs Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement

ausgewiesen.)

- ² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Umfang von 4 - 10 LP vor allem in den Veranstaltungen des Moduls BbS-2 und BbS-3 vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Sportwissenschaft als Nebenfach (§§ 6 – 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
Sportpädagogik 1 / Sportsoziologie 1	TdS-1	12	8	1 + 2	2	1	
Sportmedizin 1	TdS-2	8	6	3 + 4	1 ¹	2	
Bewegungs-wissenschaft 1	TdS-3	8	6	3 + 4 oder 5 + 6 ²	1	2	
Sportpraxis 1	TPS-1	8	6	1 + 2	1	2	
Sportpraxis 2	TPS-2	6	4	3 + 4	1	1	
Summe:		42	30		6	8	

Orientierende Praxisstudien werden in der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Sportwissenschaft" im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Das Modul "Bewegungswissenschaft 1" wird Studierenden mit dem Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" und Studierende mit dem Profil "Individuelle Profilierung im Sport" für das dritte und vierte Semester, Studierenden mit dem Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" für das fünfte und sechste Semester empfohlen.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Entwicklungsförderung – Kindheit - Jugend"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
Sportdidaktik / Schulpraktische Studien	TdS-11	10	8	3 + 4	1	2	TdS-1
Sportpraxis 3	TPS-9	8	6	5 + 6	1	2	
Summe:		18	14		2	4	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls TdS-11 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

6.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
Sportpraxis 4	TPS-4	10	8	5 + 6	1	3	
Berufsbezogene Studien 6	BbS-6	8	6	5 + 6	1 ¹	1	TdS-1
Summe:		18	14		2	4	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind in den Moduldarstellungen in der Studiengangbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

6.2.3 Profil "Individuelle Profilierung im Sport"

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
Sportwissenschaftliche Vertiefung	TdS-12	8	6	5 + 6	1	2	TdS-1, TdS-2, TdS-3
Sportpraxis 3	TPS-10	10	8	5 + 6	1	3	
Summe:		18	14		2	5	

6.3. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen auch des Nebenfaches Sportwissenschaft vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte werden im Fach Sportwissenschaft durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- fachpraktische Prüfungen in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- lehrpraktische Prüfung in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
- Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
- mündliche Einzelleistung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt ca. drei Wochen.

(5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die auf einer sportwissenschaftlichen The-

orieveranstaltung aufbaut. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft, ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen und der Umfang soll ca. 25 bis 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

(7) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld.

feld vom 4. Juni 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Texttechnologie vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Texttechnologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Nebenfach Texttechnologie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angegebenen Kernfach kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Kernfach Linguistik ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Texttechnologie als Kernfach (§§ 6-10 BPO)

- entfällt -

6. Studium des Faches Texttechnologie als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				Benotet	unbenotet	
Lin 2 ¹	9	6	1-2	1 ²		
TT1-NF	15	8	1-2	2 ³	2 ⁶	
TT2	12	4	3	1 ⁴		Lin2;TT1-NF
TT3	12	6	5-6	1 ⁵	1 ⁷	TT2
Summe:	48	24		5	3	

¹ Das Modul Lin 2 ist identisch mit dem Basismodul des Kernfachs Linguistik

² Die Einzelleistung (Klausur) bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Klausur in „Einführung in die Texttechnologie“, mündliche Prüfung entweder in „Textstruktur und Textsatz“ oder in „Hypertext“

⁴ Programmieraufgaben und Lösungsdokumentation in Form einer Hausarbeit

⁵ Klausur in „Auszeichnungssprachen“

⁶ Übungen im Computerpropädeutikum sowie Kurzreferat oder Präsentation von Übungsaufgaben wahlweise in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext"

⁷ Aufgaben zu "Informationsstrukturierung" in Form einer Gruppenarbeit während des Semesters (Modellierung einer Domäne/einer Textsorte)

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Unterschiedliche inhaltliche Profilbildungen ergeben sich aus der Kombination der Module mit Modulen des Kernfachs Linguistik bzw. mit Fremdsprachenmodulen. Den Kombinationen entsprechen unterschiedliche Anwendungsgebiete texttechnologischer Verfahren. Für eine statistische Auswertung annotierter Korpora oder die empirische Evaluation einer Korpuserstellung sind empirische Methoden erforderlich (vgl. 6.2.1). Für die Sprachtechnologie und für eine texttechnologisch unterstützte Sprachdokumentation sind Methoden von Sprachbeschreibungsebenen unverzichtbar (vgl. 6.2.2). Für eine Verarbeitung multilingualer Textdaten sind für deren texttechnologische Kodierung Kenntnisse verschiedener Schriftsysteme unerlässlich (vgl. 6.2.3).

D
a
s
S
t
u
d
i
u
m
d
e
s
N
e
b
e
n
f
a
c
h
e
s
T
e
x
t
t
e
c
h
n
o
l
o
g
i
e
k
a
n
n
z
u
r
V
i
n
t
e
r
-
o
d
e
r
z
u
-

6.2.1 Profil "Empirische Methoden und Sprachbeschreibung"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					Benotet	unbenotet	
Lin 4.1 ¹	Empirische Methoden und Sprachbeschreibung	9	6	3-4	1		TT1-NF
	(Lin4) 1 Kurs aus Lin3	3	2		1		
Summe:		12	8		2		

¹ Die Bezeichnungen nehmen Bezug auf Module des Kernfachs Linguistik.

6.2.2 Profil "Sprache und Sprachbeschreibung"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Lin 3.1 ¹ Sprache und Sprachbeschreibung	1 Kurs aus Lin 3	3	2	3-4	1		TT1-NF
	1 Kurs aus Lin 3	3	2		1		
	Sprachenkurs	6	4		1		
Summe:		12	8		3		

¹ Die Bezeichnungen nehmen Bezug auf Module des Kernfachs Linguistik.

6.2.3 Profil "Sprachen und Schriftsysteme"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Li 1	Sprachen und Schriftsysteme ¹	12	8	2 Semester im 3-6	2		TT1-NF
		12	8		2		

¹ Das Profil umfasst Kurse von Sprachen, die texttechnologisch von besonderem Interesse sind (z. B. Sprachen mit nicht-lateinischen Schriftsystemen) im Umfang von 12 LP und 8 SWS. Die Kurse sollten in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Texttechnologie durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - zweistündige Klausur,
 - mündliche Einzelleistung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit von maximal 20 Seiten,
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veran-

stalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Linguistik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Linguistik kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Linguistik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Nebenfach Texttechnologie ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Linguistik als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Lin 1 Einführung Linguistik	9	6	1-2	2	3 ¹	
Lin 2 Formale Methoden	9	6	1-2	1 ²	3	
Lin 3 Sprachbeschreibung	9	6	3-4	3		Lin 1 + Lin 2
Lin 4 Empirische Methoden	9	6	3-4	1 ²	2	Lin 1 + Lin 2
Lin 5 Sprach- und Diskursverarbeitung ³	12 (9)	8 (6)	3-6	2	2	Lin 1 + Lin 2
Lin 6 Sprachliche Eigenkompetenz	9	6	1-6		2	
Summe:	57(54)	38(36)		9	12	

¹ Davon ein Praktikumsbericht

² Die Einzelleistung (Klausur) bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Bei Wahl des Profils Texttechnologie (siehe 5.2.2.) wird das Modul um eine Lehrveranstaltung reduziert.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Sprache und Kommunikation"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
SK 1 Sprache und Kommunikation	12	6	1-2	3		
SK 2 Allgemeine Sprachwissenschaft oder SK 3 Kommunikationsmanagement	12	6	3-4	1 ¹		SK 1
SK 4 Praxisstudien	9	2	5-6		1 ²	SK 1 sowie SK 2 oder SK 3
SK 5 Abschluss-Modul mit Bachelorarbeit	12	2	6	1 ³		SK 1 sowie SK 2 oder SK 3
Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		1-6			
Summe:	63	(16)		5	1	

¹ Modulbezogener Projektbericht in der Regel in Form einer Gruppenarbeit

² Praktikumsbericht

³ Bachelor-Arbeit mit begleitendem Kolloquium (2 SWS)

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.2 Profil "Texttechnologie"

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
TT1 Grundlagen der Texttechnologie	12	6	1-2	2 ¹	2 ⁵	
TT2 Programmierung für die Texttechnologie	12	4	3	1 ²		Lin 2 und TT1
TT3 Informationsstrukturierung u. Auszeichnungssprachen	12	6	3-4	1 ³	1 ⁶	TT2
TT4 Praxisbezogene Projekte Texttechnologie I	12	2	5-6	1 ⁴		
Individueller Ergänzungsbereich ⁷	18		1-6			
Summe:	66	(18)		5	3	

¹ Klausur in "Einführung in die Texttechnologie", mündliche Prüfung entweder in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext"

² Programmieraufgaben und Lösungsdokumentation in Form einer Hausarbeit

³ Klausur in "Auszeichnungssprachen"

⁴ Bachelorarbeit im Rahmen eines Projektseminars (2 SWS), die aus einem praktischen Teil (programmierte Lösungen und deren Beschreibung) und einem theoretischen Teil besteht.

⁵ Übungen im Computerpropädeutikum sowie Kurzreferat oder Präsentation von Übungsaufgaben wahlweise in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext".

⁶ Aufgaben zu "Informationsstrukturierung" in Form einer Gruppenarbeit während des Semesters (Modellierung einer Domäne/einer Textsorte)

⁷ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4-6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen, insbesondere in den Modulen Lin1, Lin6, SK1, SK2, SK3 und TT1, vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Linguistik als Nebenfach (§§ 6 -10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Lin 1 Einführung Linguistik	9	6	1-2	2	3 ¹	
Lin 2 NF Methoden	9	6	1-4		2	
Lin 3 Sprachbeschreibung	9	6	3-4	3		Lin 1
Lin 5 NF Sprach- und Diskursverarbeitung ²	9	6	3-6	1	2	Lin 1
Summe:	36	24		6	7	

¹ Davon ein Praktikumsbericht

2 Nach Wahl drei der vier Lehrveranstaltungen

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Sprache"

Das Profil "Sprache" ist auf das Berufsfeld Sprach- und Grammatikbeschreibung ausgerichtet. Es besteht aus den beiden Modulen SK1 und SK2 mit zusammen 24 LP (Näheres zu den Anforderungen siehe 5.2.1).

6.2.2 Profil "Kommunikation"

Das Profil "Kommunikation" bereitet auf Tätigkeiten im Bereich Kommunikationsmanagement vor. Es besteht aus den beiden Modulen SK1 und SK3 mit zusammen 24 LP (Näheres zu den Anforderungen siehe 5.2.1).

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Linguistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, auch in elektronischer Form, usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 15 Seiten,
- Referate mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 5 bis 7 Seiten,
- Klausuren von mindestens 1 bis höchstens 1,5 Stunden Dauer,
- mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer,
- Übungen umfassen in der Regel die Bearbeitung kurzer mündlicher oder schriftli-

- cher Aufgaben zum Teil auch in elektronischer Form,
- Berichte (Orientierungspraktikum ca. 7 Seiten; Profilpraktikum ca. 15 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Modul SK 5 oder TT4 geschrieben wird. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und werden individuell benotet.
- (6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar und 30. April 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

